

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0006-INT/2022
(bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 25.04.2022

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert wird;

Geschäftszahl: 2022-0.191.518

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit dem Gesetzesentwurf soll die delegierte Richtlinie (EU) 2021/1269 zur Änderung der delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 durch Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die Produktüberwachungspflichten, ABl. L 277 vom 02.08.2021 S. 137, in das österreichische Recht umgesetzt werden. Durch die Änderungen sollen die Produktüberwachungspflichten im Rahmen der delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 durch Nachhaltigkeitsfaktoren und nachhaltigkeitsbezogene Ziele ergänzt werden.

Wir regen an, sich in § 30 Abs. 17 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018) näher an der umzusetzenden Bestimmung aus Art. 9 Abs. 14 der delegierten Richtlinie (EU) 2021/1269 zu orientieren. Nach dem Richtlinienwortlaut hat der Konzepteur regelmäßig zu prüfen, „*ob das Finanzinstrument weiterhin mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarktes vereinbar ist und auf dem Zielmarkt vertrieben wird [...]*“ (englische Fassung: „[...] *it is distributed to the target market [...]*“; französische Fassung: “[...] *s’il est distribué sur ce marché cible [...]*”). Hiervon weicht der gegenständliche Begutachtungsentwurf in einem maßgeblichen Aspekt, der hier jeweils hervorgehoben ist, ab, wenn es in § 30 Abs. 17 des Entwurfes zum WAG 2018 heißt: „*Der Konzepteur hat zu prüfen, ob das Finanzinstrument weiterhin mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarktes vereinbar ist und auf dem Zielmarkt vertrieben werden kann [...]*“. Dieser Wortlaut vermittelt den Eindruck, dass der Konzepteur abschließend beurteilt, auf welchen Zielmärkten seine Finanzinstrumente per se vertrieben werden können, er würde eine abschließende Liste erstellen. Tatsächlich trifft jedoch der Vertreiber auf Basis der Informationen des Konzepteurs die letzte Entscheidung, wo er die Finanzinstrumente vertreibt. Denn im Einzelfall ist auch ein Vertrieb außerhalb des Zielmarktes zulässig. Um diesen irreführenden Eindruck zu vermeiden, sollte der Richtlinienwortlaut übernommen werden. Der § 30 Abs. 17 WAG 2018 sollte demzufolge wie folgt lauten:

„(17) Ein Konzepteur hat die von ihm konzipierten Finanzinstrumente regelmäßig zu überprüfen und dabei alle Ereignisse zu berücksichtigen, die das potenzielle Risiko für den bestimmten Zielmarkt wesentlich beeinflussen könnten. Der Konzepteur hat zu prüfen, ob das Finanzinstrument weiterhin mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarkts vereinbar ist und auf dem Zielmarkt vertrieben wird ~~werden kann~~ oder ob es Kunden erreicht, mit deren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen, einschließlich etwaiger nachhaltigkeitsbezogener Ziele, das Finanzinstrument nicht vereinbar ist.“

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00188/index.shtml) an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.


Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

MMag.a Dr.in Julia Lemonia Raptis, LL.M LL.M

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

Signaturwert	OITmf17vlzIPpGVZ6Vaii4W4p7tp6kSi+5d7qeyZxU2fLbE8GZWDq4rlpPhmyW4OgOvRacwoF+lJhDnmJdGM+pxRL3MK2I5HHUJGKB+ndyBA+sWvGP/L/WRHJ8OUgh6yTSZVqHMAowmB/v7dKwzCFuWff+PMhZgT4T/UtjEP L03avoyYAvDZHe1JXhcy7a80jDpuR+rUVhFNMBxM0bKgGTaZRcdobMdHEd9LrkeDtGloFpHIDU5mSxei9VSB Zes90Yx4iXEVugYl3JclNVLncklAye46nsnYno+M6DxNCDcng7RbBSp9A5gz+bBogCqxJFsn3DH5cwxRjVOT DcFuWw==		
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde	
	Datum/Zeit-UTC	2022-04-25T08:08:22Z	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	532114608	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.		